

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**(Bestattungsgebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie § 23 der Friedhofsatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großerlach am 22. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**  
**Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang der Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, nach dem entstehenden Aufwand sowie nach der Art der vorzunehmenden Amtshandlungen.

(2) Die Gebührensätze sind im einzelnen in den §§ 5 und 6 dieser Satzung festgelegt.

(3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Aufwand und nach der Bedeutung des Gegenstandes.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. wer die Bestattungskosten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu tragen hat

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

Wird der Antrag auf eine Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder der Benutzung bereits begonnen wurde, wird die Gebühr in vollem Umfang erhoben.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

Die Gemeinde kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

**§ 5  
Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen für

1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung von Grabmalen, Grabsteineinfassungen und anderen baulichen Anlagen	25 Euro
2. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
2.1 Einzelfall	25 Euro
2.2 Befristete Zulassung auf 5 Jahre	100 Euro
3. Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	10 bis 100 Euro
4. Sonstige gewerbliche Tätigkeit	10 bis 100 Euro
5. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	10 Euro
6. Zurücknahme eines Antrages	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5 Euro

(2) In den Verwaltungsgebühren sind die der Friedhofsverwaltung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebührenordnung– in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

**§ 6  
Benutzungsgebühren**

(1) Es werden erhoben für

1. Bestattung –einfach tiefes Grab–	
1.1 Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	550 Euro
1.2 Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	570 Euro
1.3 Einwohner unter 10 Jahren, Tot- und Fehlgeburten	350 Euro
1.4 Auswärtige unter 10 Jahren, Tot- und Fehlgeburten	370 Euro
2. Bestattung –doppeltiefes Grab–	
2.1 Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	640 Euro
2.2 Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	670 Euro
2.3 Einwohner unter 10 Jahren, Tot- und Fehlgeburten	390 Euro
2.4 Auswärtige unter 10 Jahren, Tot- und Fehlgeburten	410 Euro
3. Beisetzung von Aschen	
3.1 Einwohner	260 Euro
3.2 Auswärtige	280 Euro
4. Überlassung eines Reihengrabes	
4.1. Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	930 Euro
4.2 Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	1.170 Euro
4.3 Einwohner unter 10 Jahren,	310 Euro
4.4 Auswärtige unter 10 Jahren,	390 Euro
5. Überlassung eines Urnenreihengrabes	
5.1 Einwohner	465 Euro
5.2 Auswärtige	570 Euro
6. Überlassung eines anonymen Urnengrabes	
6.1 Einwohner	110 Euro
6.2 Auswärtige	135 Euro

7. Erstmalige Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
7.1	Wahlgrab –einfach tief– je Einzelgrabfläche	
7.1.1	Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	1.380 Euro
7.1.2	Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	1.560 Euro
7.1.3	Einwohner unter 10 Jahren	660 Euro
7.1.4	Auswärtige unter 10 Jahren	780 Euro
7.2	Wahlgrab –doppeltief– je Einzelgrabfläche	
7.2.1	Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	2.100 Euro
7.2.2	Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	2.340 Euro
7.2.3	Einwohner unter 10 Jahren	1.020 Euro
7.2.4	Auswärtige unter 10 Jahren	1.140 Euro
7.3	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	
7.3.1	Einwohner	720 Euro
7.3.2	Auswärtige	780 Euro
8. Wiedererwerb des Nutzungsrechts		
8.1	Wiedererwerb des Nutzungsrechts um 20 Jahre	volle Gebühr
8.2	Wiedererwerb des Nutzungsrechts im Sinne von § 12 Abs.5 der Friedhofsatzung für jedes volle Jahr und für jeden angefangenen Monat	5% der vollen Gebühr 1/12 davon
8.3	Gebühr für Wiedererwerb oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	22 Euro
9. Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag		
9.1	Einwohner	100 Euro
9.2	Auswärtige	110 Euro
10. Sonstige Leistungen		
10.1	für das Heben und Tieferlegen einer Leiche, für das Ausgraben einer Leiche und Wiederbeisetzung nach einer Sektion: Nach tatsächlich entstandenem Aufwand	50 Euro bis 1.000 Euro
10.2	für das Ausgraben von Leichen, Gebeinen oder Urnen zur Umbettung in eine andere Grabstätte einschließlich der Kosten der Träger und der Grabherstellung: Nach tatsächlich entstandenem Aufwand	50 Euro bis 1.000 Euro
10.3	für die Verlegung von Schrittplatten als Grabumrandung	
10.3.1	je Einzelgrabfläche (Einwohner)	390 Euro
10.3.2	je Einzelgrabfläche (Auswärtige)	440 Euro
10.3.3	je Doppelgrabfläche (Einwohner)	500 Euro
10.3.4	je Doppelgrabfläche (Auswärtige)	550 Euro
10.3.5	je Urnengrabfläche (Einwohner)	240 Euro
10.3.6	je Urnengrabfläche (Auswärtige)	260 Euro
10.4	für Leistungen, für die in der Gebührensatzung weder ein Gebührenansatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist.	10 Euro bis 1.000 Euro

(2) Als Auswärtiger im Sinne dieser Satzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Großerlach ist. Ausgenommen hiervon ist

a) wer früher in Großerlach gewohnt und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben oder übernommen hat;

b) der Ehegatte des unter Buchstabe a) fallenden Grabnutzungsberechtigten;

c) wer seine Wohnung in Großerlach nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.

**§ 7  
Sonstige Gebühren**

- (1) Herstellung der Standsicherheit bzw. Entfernung von Grabmalen bei fehlender Standsicherheit nach tatsächlich entstandenem Aufwand 25 Euro  
bis 2.000 Euro
- (2) Entfernung der Grabmale und Abräumung von Grabstätten nach tatsächlich entstandenem Aufwand 25 Euro  
bis 2.000 Euro
- (3) Beseitigung von Vernachlässigungen nach tatsächlich entstandenem Aufwand 25 Euro  
bis 2.000 Euro

**§ 8  
Übergangsbestimmungen**

Die Grabnutzungsgebühren dieser Satzung finden auf Grabnutzungsverhältnisse, die unter einem früheren Rechtszustand begründet worden sind, Anwendung, wenn Grabnutzungsgebühren aus solchen Verhältnissen nach Inkrafttreten dieser Satzung entstehen und fällig werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2003 in Kraft.

Ausgefertigt!

Großerlach, den 23. Mai 2003

*gez. J ä g e r*  
Bürgermeister

- *Änderung von § 6 Absatz 1 seit 02.06.2011 in Kraft*